



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 651.303/2-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lanner -	2426	Ltg.-G-B-4/1-1996 (Ltg.-433/A-1/33-1996) 28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Da die früheren Absätze 3 und 4 des § 86 der NÖ Bauordnung 1976 am 1. Jänner 1996 außer Kraft getreten sind, ist derzeit weder das Mindestausmaß von Stellplätzen geregelt, noch können Unterschreitungen bewilligt werden (§ 86 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1976 in der Fassung vor der 8. Novelle). Die Verweisung des geltenden § 86 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 1976 auf den ebenfalls aufgehobenen Abs. 4 geht ins Leere.

14. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

22418

20. MAI 1996
GB-4/2-1996 Stempel
Beilagen

(zu Ltg.-433/A-1/33-1996)